



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	06.05.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Auszahlungsstopp für Empfänger von SGB-II-Leistungen wegen Krankenkassenwechsel

Hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE.Köln vom 12.04.2010 (AN/0649/2010)

Wortlaut der Anfrage:

Ein Teil der gesetzlichen Krankenkassen erhebt seit kurzem Zusatzbeiträge zum normalen Beitragssatz. Diese Zusatzbeiträge werden von den ARGE n nicht getragen; sie müssen von Empfängern von Leistungen nach SGB II selbst finanziert werden. Für manche Empfänger von Leistungen nach SGB II ist dies Anlass zu einem Wechsel ihrer Krankenkasse.

In diesem Zusammenhang stellen sich für uns die folgenden Fragen:

1. Wie viele Anträge auf einen Wechsel der Krankenkasse sind bei der ARGE Köln seit Anfang 2010 eingegangen?
2. Wie viele von diesen Anträgen sind derzeit anhängig?
3. Für wie viele Antragsteller wurde mit der Begründung einer Änderung der Berechnungsgrundlage durch den Krankenkassenwechsel ein Auszahlungsstopp verhängt?

Antwort der Verwaltung

Antwort zu Frage 1:

Bei der ARGE Köln wird nicht gesondert vermerkt, in welchen Fällen die Kunden/in-nen einen Krankenkassenwechsel beantragt bzw. vorgenommen haben.

Es kann daher nicht angegeben werden, in wie vielen Fällen seit Anfang 2010 Anträge auf einen Krankenkassenwechsel gestellt wurden.

Antwort zu Frage 2:

Wegen der Nicht-Erfassung von Anträgen auf einen Krankenkassenwechsel kann nicht angegeben werden, in wie vielen Fällen Anträge eingegangen, aber noch nicht abschließend bearbeitet sind.

Antwort zu Frage 3:

Wegen der Änderung des abzuführenden Krankenkassenbeitrages aufgrund eines Krankenkassenwechsels erfolgt bei der ARGE Köln in keinem Falle ein Auszahlungsstopp hinsichtlich der zu gewährenden SGB II-Leistungen. Bei Änderung des abzuführenden Krankenkassenbeitrages wird vielmehr in den Fällen, in denen es einer dadurch bedingten Reduzierung des Regelsatzes bedarf, die SGB-II-Leistung gleichzeitig angepasst und die weitere regelmäßige Zahlung veranlasst.

Hinweis zum Krankenkassenwechsel von Kunden/innen mit Bezug von SGB II-Leistungen

Die von einigen Krankenkassen bereits erhobenen Zusatzbeiträge von in der Regel 8 Euro pro Monat beziehen sich – je nach Vertragsgestaltung – auf jedes Mitglied der Versicherungsgemeinschaft oder auf die komplette Versicherungsgemeinschaft. Grundsätzlich besteht für Mitglieder von Krankenkassen, die einen Zusatzbeitrag erheben, ein Sonderkündigungsrecht. Es kann sodann eine Krankenkasse gewählt werden, die keinen Zusatzbeitrag erhebt. Hierauf werden die SGB II-Kunden/innen von der ARGE Köln hingewiesen.

Bedeutet der Wechsel der Krankenkasse für die/den Betroffene/n eine besondere Härte, so kann für diesen Personenkreis der Zusatzbeitrag nach § 26 Abs. 4 SGB II übernommen werden.

Die Aussage in der o.g. Anfrage, wonach die Zusatzbeiträge stets von den Empfängern/innen der SGB II-Leistungen zu finanzieren sind, ist insoweit unzutreffend.

Das Vorliegen einer besonderen Härte i.S. des § 26 Abs. 4 SGB II ist durch den/die Leistungsempfänger/in nachzuweisen.

Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die bisherige Krankenkasse spezielle erforderliche Behandlungsformen anbietet, Anwartschaften für Prämienzahlungen verloren gehen oder der Leistungsbezug in absehbarer Zeit beendet wird. Dies gilt unter anderem, wenn die bisherige Krankenkasse bereits bestimmte Leistungen bewilligt hat, wie z.B. eine Reha-Maßnahme oder eine Kur, bestimmte Sachleistungen oder Hilfsmittel für Schwerbehinderte zurückgegeben werden müssten oder dies den Abbruch einer begonnenen Dauerbehandlung bedeuten würde.

Weitere Fälle, in denen eine besondere Härte i.S. des § 26 Abs. 4 SGB II vorliegt, können den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 26 SGB II (Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen) entnommen werden, die als Anlage dieser Antwort beigefügt sind.

Muss der Zusatzbeitrag zur Krankenkasse von dem/der Empfänger/in der SGB II-Leistung getragen werden, so ist folgende Regelung zu beachten:

Erzielt der/die Bezieher/in von Arbeitslosengeld II Einkommen, welches auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird, kann der Zusatzbeitrag, wie die allgemeinen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II vom Einkommen abgesetzt werden.

gez. Bredehorst